



Benutzungsordnung Wertstoffhof Rheine und Annahmestelle Mesum

1. Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Wertstoffhof Rheine (Am Bauhof 2-16, 48431 Rheine) und die Annahmestelle Mesum (Moorstraße, 48432 Mesum). Betreiber sind die Technischen Betriebe Rheine (TBR). Beide Anlagen sind öffentliche Einrichtungen gemäß Abfallentsorgungssatzung zum Sammeln von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus dem Gebiet der Stadt Rheine im Bringsystem.

Öffnungszeiten

Wertstoffhof Rheine:	Montag bis Freitag von 7:30 - 15:30 Uhr 1. und 3. Samstag im Monat von 9:00 - 12:00 Uhr Jeden 1. Samstag im Monat Schadstoffannahme (genaue Termine gemäß aktuellem Abfuhrkalender)
Annahmestelle Mesum:	Freitag von 14:00 - 18:00 Uhr (Sommer) / 13:00 - 17:00 Uhr (Winter) Samstag von 9:00 - 12:00 Uhr

- (2) Die Benutzerordnung liegt im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung aus und ist im Internet unter www.technische-betriebe-rheine.de veröffentlicht.
- (3) Mit dem Betreten bzw. Befahren der Einrichtungen erkennt der Anlieferer die Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt jeweils für das gesamte Gelände der Sammelstellen.

2. Nutzungsrecht

- (1) Voraussetzung für die Berechtigung zur Anlieferung von Abfällen ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Rheine angefallen sind und der Erzeuger an die öffentliche Abfallentsorgung des Stadt Rheine angeschlossen ist.
- (2) Zur Anlieferung von Abfällen berechtigt sind ausschließlich Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe.
- (3) Zum Betreten und Befahren des Wertstoffhofes und der Annahmestelle sind befugt:
- Anlieferer von Abfällen nach vorheriger Einweisung durch das Aufsichtspersonal
 - Überwachungsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.
 - Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben
 - Andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind (Entsorgungsfirmen etc.)

3. Verkehrsregeln

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Maximalgeschwindigkeit ist Schritttempo.

- (3) Die Beschilderung auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist zu beachten.
- (4) Handzeichen des Betriebspersonales haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Es herrscht Einbahnstraßenregelung. Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen.

4. Verhaltenregelungen

- (1) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört sowie das Betriebspersonal und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Betriebsgelände darf nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Offensichtlich ungeeignete oder übergroße Fahrzeuge (z. B. LKW, Traktoren mit Gespann, etc.), können aus Sicherheitsgründen vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (3) Die Einrichtungen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über die jeweiligen Einfahrtsbereiche mit Annahmekontrolle.
- (4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten.
- (5) Anlieferer haben die Ladung gegen Herabfallen von Abfallbestandteilen zu sichern. Ungesicherte Ladungen können zurückgewiesen werden. Die Entsicherung (z. B. Entfernung der Netze) hat erst direkt vor der Entladung zu erfolgen.
- (6) Verunreinigungen des Wertstoffhofs und der Annahmestelle sind zu vermeiden.
- (7) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Essen und Trinken sind nur in den dafür eingerichteten Räumen zulässig.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhofes und der Annahmestelle ist Anlieferern nur für den Zweck und die Dauer des Entladens der Abfälle gestattet.
- (10) Nach dem Ausladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- (11) Das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

5. Annahmebedingungen Wertstoffhof mit Sammelstelle für Sonderabfälle und Annahmestelle Mesum

5.1. Allgemeine Regelungen für die Anlieferung und Annahme

- (1) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur, wenn diese in Privathaushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Beschränkung erfolgt, da Wertstoffhof und Annahmestelle als ein zusätzliches Angebot zur Abfallentsorgung über die Gebühren der „Restmülltonne“ finanziert werden.
- (2) Die Anlieferung hat durch den privaten Abfallerzeuger persönlich oder von ihm beauftragte private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte zu erfolgen. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere Transporteure (z. B. Entsorgungsfirmen) dürfen auf dem Wertstoffhof oder der Annahmestelle keine Abfälle anliefern.
- (3) Wohnt der Anlieferer außerhalb von Rheine oder liefert mit einem ortsfremden Kfz (Autokennzeichen z.B.: EL, OS, MS etc.) an, hat er die Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Ausweises der Person, der der Abfall gehört, geschehen.

- (4) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, insbesondere gewerblich erzeugte Abfälle, z. B. von Handwerks- und/oder Dienstleistungsbetrieben, gewerblichen und öffentlichen Büros, Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und Kliniken dürfen nicht kostenfrei abgegeben werden.
- (5) Angenommen werden nur die in der **Anlage 1** aufgeführten Abfallarten. Die Anlieferung anderer Abfälle ist verboten. Die TBR sind berechtigt, die Liste der zugelassenen Abfallarten jederzeit zu ändern. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.
- (6) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme zu verweigern. Auf dem Wertstoffhof müssen Anlieferer hierzu die Annahmekontrolle passieren und werden vom dortigen Personal zur Weiterfahrt eingewiesen. Betriebsbedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung von Kontrollen sind daher von den Anlieferern zu akzeptieren.
- (7) Die Mitarbeiter teilen nach der Sichtkontrolle mit, wo die Abfälle einzusortieren sind und weisen ggf. auf mögliche Schadstoffe hin.
- (8) Schadstoffe können nur am 1. Samstag im Monat im Rahmen der Schadstoffsammlung oder nach vorheriger Terminabsprache abgegeben werden.
- (9) Nicht zugelassene Abfälle werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen. Dies betrifft auch zugelassene Abfälle, die in einem nicht entsorgungsfähigen Zustand angeliefert werden oder wenn dies aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist. Ausgenommen Schadstoffe, bei denen aufgrund der Art, Menge oder des Zustandes der Gebinde ein erhöhtes Gefahrenrisiko besteht. Diese sind vom Betriebspersonal sicherzustellen. Dadurch entstehende Kosten können dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.
- (10) Die TBR können Anlieferer von der weiteren Benutzung ausschließen, wenn
 - nicht zugelassene Abfälle verdeckt bzw. in unzulässigen Vermischungen angeliefert werden,
 - wiederholte Verstöße gegen die Benutzerordnung festgestellt werden.
- (11) Anlieferer können auch an andere Annahmestellen des Kreises Steinfurt (z. B. Firma 2M Entsorgung) verwiesen werden, wenn besondere Umstände am Wertstoffhof oder an der Annahmestelle dies erforderlich machen.

5.2. Mengengrenzen

- (1) Es gelten die Mengenbegrenzungen des § 16 (1) der Abfallentsorgungssatzung. Sie sind kunden- und nicht fahrzeugbezogen.
- (2) Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen hat der Anlieferer die Möglichkeit, seine Abfälle bei der Sammelstelle des Kreises (Firma 2M Entsorgung, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine) entgeltpflichtig zu entsorgen.
- (3) Die Mengenbegrenzung von 10 m³ bezieht sich auf die insgesamt angelieferte Menge.
- (4) Bauschutt bis zu 1 m³ wird nur auf dem Wertstoffhof gegen Entgelt angenommen. Größere Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können nicht entgegengenommen werden.
- (5) Bauholz der Altholzklassen 1 bis 3 (Wohnungstüren, ungetränkte Latten, Laminat etc.) kann von Privatpersonen gegen Entgelt nur auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.
- (6) An der Annahmestelle Mesum werden ausschließlich folgende Abfälle angenommen:
 - Elektrokleingeräte
 - Grünabfälle
 - Hausmüll
 - Sperrmüll

- (7) Am Wertstoffhof und der Annahmestelle erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Das Aufsichtspersonal ermittelt die Menge pro Abfallart durch Schätzung auf der Grundlage des Volumens. Als Faustformel entspricht z. B. die Ladung eines Mittelklassekombis mit heruntergeklappter Rückbank in etwa 1,5 m³. Fünf Abfallsäcke (z. B. mit Laub) entsprechen mit einem Volumen von ca. 0,35 m³ einer Kofferraumladung.

5.3. Abgabe von Sondermüll

- (1) Sonderabfälle sind aus Sicherheitsgründen nur am Tag der Sondermüllannahme (1. Samstag im Monat) und ausschließlich auf dem Wertstoffhof abzugeben. Ausgenommen Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Autobatterien (Bleiakkus), Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen, Dispersionsfarben und Altölresten. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes abgegeben werden.
- (2) Schadstoffe aus Privathaushalten dürfen nur durch den privaten Abfallerzeuger und durch private Dritte angeliefert werden.
- (3) Bis zu 50 kg an Sonderabfällen pro Abfallart und Tag können entgeltfrei entsorgt werden. Darüber hinaus gehende Mengen sind entgeltpflichtig. Die Anliefermenge ist nicht begrenzt. Die Freimengen sind kunden- und nicht fahrzeugbezogen. Es ist zulässig, Teilentladungen vorzunehmen.
- (4) Sonderabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (u. a. Handel, Handwerk und Gewerbe) sind unabhängig von der Menge entgeltpflichtig. Dabei dürfen pro Jahr je Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.
- (5) Das Zwischenlager für Sonderabfälle darf nur von dazu befugten Mitarbeitern der TBR betreten werden.
- (6) Sonderabfälle dürfen nur an der, im Zwischenlager eingerichteten Annahme abgegeben werden. Dort klären fachkundige Mitarbeiter den Herkunftsbereich (privat oder gewerblich). Danach werden die Abfälle ggf. verwogen und entsprechend den Annahmebedingungen entgeltfrei oder kostenpflichtig entgegengenommen.
- (7) Die Zuordnung der Sonderabfälle in die Lagerbehältnisse erfolgt nach vorheriger Identifikation und ggf. erforderlicher Untersuchung ausschließlich durch das Fachpersonal der TBR. Ein Abstellen von Abfällen oder Einfüllen in die Behältnisse durch den Anlieferer selbst ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

6. Entladen und Sortieren der Abfälle

- (1) Alle Abfälle, außer Sondermüll, sind vom Anlieferer in die jeweils dafür vorgegebenen und gekennzeichneten Container sortenrein einzusortieren. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.
- (2) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet beim Abladen mitzuhelfen.
- (3) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen.
- (4) Container oder Sammelbehälter dürfen nur durch das Betriebspersonal geöffnet und verschlossen werden.
- (5) Vom Anlieferer verursachte Verschmutzungen sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Wegen der Verletzungsgefahr dürfen an Containern und Pressen mit Treppen Abfälle nicht vom Boden aus über Kopf eingeworfen werden.
- (7) Container dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten oder sich in diese hineingelehnt werden.

- (8) Beim Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens sowie andere Besucher zu achten.
- (9) Nach dem Entsorgungsvorhang hat der Anlieferer das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

7. Verbot der Mitnahme von Abfällen

- (1) Das Einsammeln und Mitnehmen von jedweden Gegenständen auf dem Wertstoffhof und der Annahmestelle ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von in den Behältern befindlichen Abfällen und Wertstoffen, wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott sowie Metallschrott oder Sperrmüll ist untersagt.
- (3) Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
- (4) Vom Verbot ausgenommen ist die vom Betriebspersonal angewiesene Rücknahme der für die Entsorgung nicht zugelassenen oder nicht geeigneten Abfallbestandteile.

8. Verlorene Gegenstände

Die TBR sind nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Annahmestellen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

9. Entgelt

- (1) Für die Entsorgung bestimmter Abfälle werden Entgelte entsprechend der aktuell gültigen Preisliste erhoben.
- (2) Die Entgelte werden auf Grundlage der geltenden Abfallgebührensatzungen der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt sowie den aktuellen Preisen der Entsorger und Verwerter festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind gegenüber dem Betriebspersonal in bar zu entrichten. Barzahlungen werden quittiert. Menge, Deklaration der Abfälle sowie ggf. erhaltenes Wechselgeld sind sofort zu prüfen.
- (4) Die Gebührenhinterziehung, die Gebührenverkürzung und die Gebührengefährdung können strafrechtlich bzw. als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

10. Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfälle die entladen und in die Sammelbehälter eingelegt wurden gehen in das Eigentum der TBR über. Es erfolgt keine Herausgabe dieser Abfälle.
- (2) Hiervon ausgenommen sind nicht entsorgungsfähige oder nicht zugelassene Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben. Diese Ausnahme gilt auch für bereits entladene Abfälle, wenn die Unzulässigkeit nachträglich festgestellt wird.

11. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoffhofes und der Sammelstelle Mesum erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes und der Annahmestelle untersagt.

- (3) Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten des Wertstoffhofes und der Annahmestelle nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet.
- (4) Eltern haften für Ihre Kinder.
- (5) Der Anlieferer haftet für alle Schäden und sonstigen Folgen die den TBR oder Dritten, die er während der Benutzung der Einrichtungen verursacht. Insbesondere für Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, unsachgemäße Nutzung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten verursacht. Dies beinhaltet auch ggf. entstehende Kosten für Sicherungsmaßnahmen und ordnungsgemäße Entsorgung, wenn die Anlieferung nicht gem. Punkt 6 dieser Benutzerordnung erfolgte.

12. Haftungsausschluss

- (1) Die TBR haftet nicht für
 - a) Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung,
 - b) einen möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe,
 - c) Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind,
 - d) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,
 - e) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,
 - f) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen,
 - g) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- (2) Die Technische Betriebe Rheine haften nur für Schäden, die die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Bei Schäden, die gegenüber Dritten oder der Technische Betriebe Rheine im Zusammenhang mit der Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer.

13. Verstöße gegen die Benutzerordnung

- (4) Verstöße gegen die Benutzerordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit § 13 Abfallwirtschaftssatzung geahndet werden.
- (5) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden. Das Hausverbot kann zeitlich befristet oder in schwerwiegenden Fällen dauerhaft ausgesprochen werden.

14. Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzerordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und ersetzt damit die Version vom 1. Januar 2017.

Rheine, 01. Februar 2021


Betriebsleiter

Technische Betrieb Rheine

Dr. Jochen Vennekötter
Betriebsleiter
Technische Betriebe Rheine
48427 Rheine

Anlage 1

Zugelassene Abfallarten und Erläuterung der Annahmebedingungen

Altteppiche gehören in den Sperrmüll

z.B. Teppiche, Teppichböden, Teppichfliesen PVC-/Linoleumbodenbeläge

Alttextilien/Altkleider/Schuhe gehören in die Altkleidersammlung oder den Altkleidercontainer

z.B. Kleidung, Schuhe, Gardinen, Bettwäsche, großflächige Stoffreste

Baum- und Strauchschnitt werden als Grünabfall entsorgt

z.B. Äste, Heckenschnitt, Stammholz, aber keine Wurzeln oder Stubben

CDs/Druckerpatronen werden getrennt gesammelt/verwertet

z.B. unverhüllte CDs, DVDs, aber keine Disketten; Druckerpatronen und Tonerkartuschen

Elektroschrott wird in Gruppen getrennt gesammelt

z.B. Haushaltsgeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Elektro-Spielzeug, -Sport- und -Freizeitgeräte, Fernsehgeräte, Monitore, Rechner incl. Tastatur und Maus, Waschmaschinen, Elektroherde, Kühl- und Gefriergeräte

Es kann keine Annahme von Nachtspeicheröfen erfolgen!

Glas wird nach Weiß- und Buntglas getrennt in Depotcontainer gesammelt

z.B. Flaschen und Einmach- oder Konservengläser

Flach- und Fensterglasscheiben gehören in den Restmüll

Scherben sowie Glasgeschirr zählen ebenfalls zum Restabfall

Holz wird zur Verwertung angenommen,

aber nur Hölzer aus dem Wohninnenbereich, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, z.B. zerlegte Holzmöbel (auch lackiert oder kunststoffbeschichtet), Pressspanplatten, Regalteile u. ä.; zusätzlich Gartenmöbel, die zweifelsfrei nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurden.

Laminat, Paneele, Dielen, Latten zählen zum Bauabfall; sie werden kostenpflichtig angenommen.

Nicht angenommen werden dürfen Hölzer, die im Garten- und Außenbereich verwendet und mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, dazu gehören z.B. Außentüren und Fenster aus Holz (ohne Glas), Beetrollis, Jägerzäune, Gartenmöbel aus Holz, Palisaden, Pergolen, imprägnierte Bauhölzer (z.B. Dachbalken, Dachlatten), Brandhölzer, Bahnschwellen, leere Kabeltrommeln

Metalle/Schrott werden getrennt als Altmetall verwertet

Gasherde, Fahrräder, Gebrauchsgegenstände aus Metall

Es kann keine Annahme von sonstigen Autoteilen, Autoreifen und Druckgasflaschen erfolgen!

Korken und Naturkork werden separat gesammelt und recycelt

z.B. Flaschenkorken, saubere Korkreste

Korktapeten/-platten mit anhaftenden Lacken und Klebstoffen gehören in den Restabfall

Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt / im Presscontainer gesammelt und verwertet, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen und Aktenordner.

Tapetenreste, Taschentücher sowie verschmutzte Papiere gehören in den Restabfall

Restabfall gehört in die häusliche Restmülltonne

Restabfall sind übliche Haushaltsabfälle der täglichen Lebensführung z.B. Kleintierstreu, Windeln, Scherben, verschmutztes Papier, Staubsaugerbeutel, Kehricht, Schreibmaterial (u. a. Aktenordner aus Plastik), überlagerte Konserven, aber kein Obst, kein Gemüse und keine Speisereste

Zu den Restabfällen gehören außerdem auch gemischte Abfälle, die in Abfallsäcken, anderen Behältnissen oder lose angeliefert werden, z.B. kleine Gebrauchsgegenstände wie Vasen, Küchengeschirr, Blumentöpfe, Spielzeug, Bügel, Stofftiere, sowie sackfähige Renovierungsabfälle wie Tapeten, Tape-tenreste, Pinsel, Abdeckfolie, Parkettschleifspäne

Restabfall wird am Wertstoffhof und der Annahmestelle Mesum in kleinen Mengen gebührenpflichtig angenommen oder ist kostenpflichtig bei der Firma 2M Entsorgung, Sandkampstraße 219 oder anderen Entsorgungsfirmen nach Gewicht zu entsorgen.

Bauschutt wird in kleinen Mengen gebührenpflichtig zur Verwertung angenommen
z.B. Fliesen und Keramik, Steine, Mörtel, Beton, Gasbeton, Toiletten, Waschbecken

Eine Annahme von Dämmstoffen, Schamottesteinen, Mineralfaserabfällen, Ofenschutt sowie anderen gemischten Bau- und Abbruchabfällen ist nicht erlaubt!

Leichtstoffverpackungen gehören in die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack
Verkaufsverpackungen mit oder ohne grünem Punkt aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien sind z. B. Jogurtbecher, Alufolie oder Tetrapacks.

Mit der Sammlung ist in Rheine die Firma 2M Entsorgung, Sandkampstraße 219, von den dualen Systembetreibern beauftragt worden.

Leichtverpackungen aus privaten Haushalten können auf dem Wertstoffhof und der Firma 2M kostenfrei abgegeben werden.

Sonstige Kunststoffe gehören je nach Größe/Sperrigkeit zum Sperrmüll oder zum Restabfall

Sondermüll/Schadstoffe

Die Liste der schadstoffhaltigen Sonderabfälle, die am 1. Samstag im Monat von 9 Uhr bis 12 Uhr bei der Schadstoffannahme abgegeben werden können, reicht

von A wie Abbeizer, Abflussreiniger und Altöl

bis Z wie Zementfarbe oder Zwei-Komponenten-Kleber.

Die Annahme von Druckgasflaschen, Munition, Waffen, Sprengstoffen, radioaktiven Stoffen, Signalmitteln, Feuerwerkskörpern, Tierkadavern oder infektiösen Abfällen ist nicht erlaubt!

Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/Autobatterien/Haushaltsbatterien und Altöl können auch außerhalb der Schadstoffannahmezeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.

Sperrmüll

Einrichtungs- und sperrige Gebrauchsgegenstände werden bis maximal 2 m³ angenommen; größere Mengen werden zur kostenfreien Entsorgung an eine andere Annahmestelle verwiesen. Möbel sollten zerlegt angeliefert werden, weil zerlegte Holzmöbel dem Altholz zugeordnet werden; zum Sperrmüll gehören Polstermöbel, Teppiche, Fußbodenbeläge als Rollenware, Sportgeräte (z.B. Surfbretter, Skier), Spiegel, Regentonnen aus Kunststoff, Planschbecken, Kunststoffkanister und -kisten, Gartenschläuche.

Die Annahme von gemischten Bau- und Abbruchabfällen ist nicht erlaubt!